

➤ Auszug aus dem Newsletter zu den Hortbuchungszeiten



Landratsamt
München

Kinder, Jugend und Familie

Kindertagesbetreuung in
Einrichtungen und Kindertagespflege
München, 29.11.2016

1. KITA-NEWSLETTER

THEMA: Buchungszeiten und kindbezogene Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Horten

1. Buchungszeit

1.1 Definition

Die kindbezogene Förderung stellt auf die Buchungszeit ab. Als Buchungszeit definiert der Gesetzgeber

den Zeitraum, der zwischen den Eltern und dem Träger der Einrichtung mittels Buchungsvertrag

bzw. Buchungsbeleg vereinbart wurde und „während dem das Kind **regelmäßig** in der Einrichtung

vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird“ (Art. 21 Abs. 4 Satz 2 BayKiBiG).

Die Buchungszeit spiegelt somit die regelmäßigen tatsächlichen Anwesenheitszeiten der Kinder wider.

1.2 Schranken der regulären Buchungszeit

Im Hort **beginnt** die Buchungszeit standardmäßig **mit dem regulären Stundenplanende**. Ein früherer Buchungszeitbeginn ist nicht möglich.

Aus der Buchungszeit muss ersichtlich werden, dass sich der Träger beim Buchungszeitbeginn an den regulären Schulzeiten orientiert.

1.3 Änderung Buchungszeit

➤ Eine Anpassung der Buchungszeit ist erforderlich, wenn eine **erhebliche und regelmäßige Abweichung**

zur im Buchungsbeleg vereinbarten und geförderten Zeit vorliegt. Erheblich ist eine Abweichung

von **mindestens einer Stunde täglich bzw. 5 Stunden wöchentlich**. Als regelmäßig gilt eine Abweichung, wenn sie **länger als einen Monat andauert** (§ 26 Abs. 1 Satz 2 AVBayKiBiG).

Bei Änderung der Buchungszeit ist ein neuer Buchungsbeleg mit Unterschrift der Eltern zu erstellen.

In jedem Fall muss **mit Beginn des neuen Schuljahres** ein neuer Buchungsbeleg ausgestellt werden, da sich der Buchungszeitbeginn der Kinder durch den Wechsel der Klassenstufen verschiebt.

1.4 Abweichungen

Grundsätzlich liegt die **Aufsichtspflicht** bis zum regulären Unterrichtsende bei der **Schule** (§ 22

Bayerische Schulordnung (BaySchO)). Sofern der Hort dennoch die Kinder früher aufnimmt, müssen

auch hier Mindestanstellungsschlüssel und Fachkraftquote eingehalten werden (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 AVBayKiBiG).